

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Maria Wegner in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Wegner d. J.

No. 42.

Donnerstag, den 9. April

1896.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktlortes Meissen im Monate Februar d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate März d. J. an Militärpersonen zu Verabreichung gelangte Marschtourage beträgt

6 Mark 93 Pfg. für 50 Rilo Hafer,
3 " 15 " " 50 " Heu,
2 " 10 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 4. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. A. Meusel, Bezirksassessor.

Bekanntmachung.

die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Das Verzeichniß der zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff ist bei uns eingegangen und liegt vom 9. April ds. J. ab zwei Wochen lang in hiesiger Stadtkämmerei zur Einsicht der Beteiligten mit dem Bemerkten aus, daß die Betriebsunternehmer binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und das Ergebnis der Veranlagung nach § 38, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bez. § 14 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 bei dem Genossenschaftsverbande Einspruch erheben können.

Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben auf das Jahr 1895 einen Beitrag von 2 Pfennigen auf je eine beitragspflichtige Steuereinheit an die Genossenschaft zu entrichten.

Der mit hier eingegangene Heberollenauszug, aus welchem die Höhe der zu zahlenden Beiträge und diejenigen Angaben zu ersehen sind, welche die Zahlungspflichtigen in den Rollen angeben, die Richtigkeit der angeführten Beitragberechnung zu prüfen, liegt ebenfalls vom 9. April ds. J. ab zwei Wochen in hiesiger Stadtkämmerei zur Einsicht der Beteiligten aus und liegt den Betriebsunternehmern nach § 82 Absatz 2 des gedachten Reichs- bez. § 18 Absatz 3 des erwähnten Landesgesetzes das Recht zu, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen Berechnung der Beiträge binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch kann die Veranlagung nicht angefochten werden.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichniß und gegen die Höhe der Beiträge sind direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden, Wienerstraße 13, zu richten.

Die Zahlung der Beiträge hat

bis zum 20. April dieses Jahres

bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung in hiesiger Stadtkämmerei zu erfolgen.

Wilsdruff, den 4. April 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige hiesige Kataster für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittelst einer verschlossenen Aufschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen behändigt werden.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die vorerwähnte Aufschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtkämmerei zu melden.

Als Termin für Abführung der ersten Hälfte des Normalsteuersatzes ist

der 30. April dieses Jahres

festgesetzt worden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reklamationen gegen die Höhe der im gedachten Kataster angeführten Einkommensteuerbeträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfsstapel zu Berechnung der Einkommensteuersätze hängt in der Hausflur der Kämmerei zu Jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, den 7. April 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1894 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neuereitretender Schüler hat am Sonntag, den 12. April d. J., von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Exped. Nr. 7 persönlich zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird nächsten

Montag, den 13. April ds. J., Nachmittags 6 Uhr

wieder eröffnet;

- 4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
- 6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verhalten der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 8., die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 7. April 1896.

Der Schulvorstand.
Sicker, Brgmstr.